

**Zweite Verordnung
über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben
im Lande Österreich.**

Vom 25. April 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 264) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 26. April 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333)) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

(2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

(3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

(1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

(2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3

(1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

(2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5

(1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

in Preußen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizei- präsident),
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in Württemberg ...	der Minister des Innern,
in Baden	der Minister des Innern,
in Thüringen	der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern
in Hessen	der Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Hamburg	der Reichsstatthalter
in Mecklenburg	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Oldenburg	der Minister des Innern,
in Braunschweig ...	das Ministerium des Innern,
in Bremen	der Senator für die innere Verwaltung,
in Anhalt	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Lippe	der Reichsstatthalter (Landesregierung),
in Schaumburg-Lippe	die Landesregierung,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland.

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einfluß des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anordnung

auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 26. April 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

Artikel I

§ 1

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude

als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3

Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommissrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbesamntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 4

Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäftes soll der Notar oder die sonstige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Aus der notariischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

§ 5

Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6.

(1) Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist; die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Dies gilt sinngemäß für das Land Österreich.

Artikel II

§ 7

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

§ 8

Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

Artikel III

§ 9

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. im Falle des § 1 der Betrieb belegen ist,
2. im Falle des § 7 der Betrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet werden soll.

(3) In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 10

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder
2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebs eröffnet

wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.*

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.

Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdruckfachgebühren.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.
Vom 18. Juni 1938.

Zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) wird mit Ermächtigung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

Die Anmeldepflichtigen haben das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster bei der für ihren Wohnsitz oder den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Ortspolizeibehörde anzufordern.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen ein anmeldepflichtiger deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, gilt als höhere Verwaltungsbehörde, bei der nach § 4 der Verordnung die Anmeldung abzugeben ist, der Polizeipräsident in Berlin.

(2) In diesen Fällen kann mit der Anmeldung und Bewertung des Vermögens ein Vertreter beauftragt werden, der seinen Wohnsitz im Reichsgebiet hat. Der Vertreter hat bei der Anmeldung eine schriftliche Vollmacht des Anmeldepflichtigen vorzulegen.

Berlin, den 18. Juni 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Brinkmann

(3) Das für die Anmeldung vorgeschriebene amtliche Muster kann in den Fällen des Abs. 1 und 2 bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, in den Fällen des Abs. 2 außerdem auch bei der für den Wohnsitz des Vertreters zuständigen Ortspolizeibehörde angefordert werden.

§ 3

Für anmeldepflichtige deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebietes haben, wird die Anmeldefrist nach § 4 der Verordnung allgemein bis zum 31. Juli 1938, für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas — einschließlich der Türkei und der Mittelmeerküstenländer — haben, allgemein bis zum 31. Oktober 1938 verlängert. Einer vorläufigen schätzungsweise Angabe und Bewertung des Vermögens bis zum 30. Juni 1938 bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten sinngemäß für die Erfüllung der Anzeigepflicht bei Vermögensveränderungen nach § 5 der Verordnung.

Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat
im Lande Österreich.
Vom 20. Juni 1938.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Land Österreich gelten

- a) die §§ 80 bis 93 a, 102 und 143 a des Reichsstrafgesetzbuchs,
- b) die §§ 49 a und 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat oder Wehrmittelbeschädigung, der § 139 überdies, soweit er sich auf Landesverrat bezieht.

§ 2

Für Taten, die nach den angeführten Vorschriften strafbar sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs und, wenn einer der Täter oder Teilnehmer ein Jugendlicher ist, die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Deutschen Jugendgerichtsgesetzes. Sie finden auch Anwendung, wenn die Tat zugleich den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes erfüllt.

§ 3

(1) Zur Aburteilung der im § 1 bezeichneten Verbrechen und Vergehen ist der Volksgerichtshof zuständig, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit begründet ist.

(2) Bei Taten, die nach §§ 82, 83, 85, 90 b bis 90 e oder 92 a bis 92 f des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar sind, kann der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof die Strafverfolgung an den Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien abgeben. Dasselbe gilt in den Fällen des § 49 a und des § 139 des Reichsstrafgesetzbuchs, soweit sie sich auf Hochverrat, Landesverrat oder Wehrmittelbeschädigung beziehen.

(3) In den im Abs. 2 bezeichneten Straffachen kann der Volksgerichtshof die Verhandlung und Entscheidung dem Gerichtshof zweiter Instanz in Wien überweisen, wenn es der Oberreichsanwalt bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(4) Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe und den Antrag bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.